

Karnevalsgesellschaft

„Fidele Sandhasen“ Oberlar

von 1953 e.V.



KG „Fidele Sandhasen“ Oberlar · Gertrudenweg 14 · 53842 Troisdorf

Karnevalsgesellschaft
„Fidele Sandhasen“ Oberlar von 1953 e.V.
Gertrudenweg 14, 53842 Troisdorf
☎ 02241 - 999 520 22
✉ geschaeftsstelle@fidele-sandhasen.de
www.fidele-sandhasen.de

Satzung

Neufassung der Satzung zur Mitgliederversammlung vom 24. September 2021

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Die Karnevalsgesellschaft wurde im November 1953 in Oberlar gegründet und trägt den Namen:

Karnevalsgesellschaft „Fidele Sandhasen“ Oberlar von 1953 e.V.

Sie ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval (BDK) und im Regionalverband Rheinische Karnevals-Korporationen (RKK). Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Troisdorf - Oberlar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegburg eingetragen. Die Farben des Vereins sind Rot-Weiß.

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Karneval in alter Überlieferung zu erhalten und zu pflegen, ohne jedoch an der Neuzeit vorüberzugehen. Er ist frei von Bindungen und Bestrebungen politischer und konfessioneller Art. Ihm obliegt insbesondere die Gestaltung des Karnevalsbrauchtums, wie z.B. die Durchführung von Karnevalsveranstaltungen, Prunksitzungen, Kinder-, Jugend- und Freundschaftstreffen. Alle genannten Veranstaltungen können terminmäßig auf das ganze Jahr verteilt werden. Der Verein besteht aus den Abteilungen Fidele Jugend, Fidele Mädchen, , Männerelferrat und Ehrenschatz sowie Mitgliedern ohne Abteilungszugehörigkeit. Weitere Abteilungen können gegründet werden und müssen durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder

Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Das Stimm- und Wahlrecht obliegt allen Mitgliedern ab dem vollendeten sechzehnten (16.) Lebensjahr, sowie allen Ehrenmitgliedern.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich, bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet, an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet dann über die Aufnahme. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten widersprochen wird oder der Vorstand bereits vorher seine Zustimmung erklärt hat. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereins an. Der Verein unterscheidet aktive und inaktive Mitglieder. Die aktiven Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, den Verein bei allen seinen Veranstaltungen durch persönlichen Einsatz zu unterstützen. Inaktive Mitglieder unterstützen den Verein und die Sache durch Zahlung Ihres Mitgliedsbeitrages.

Persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins werden bei Bedarf vom Vorstand geregelt.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Tod und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein durch das Mitglied, ist dem Vorstand des Vereins schriftlich per Brief (oder in elektronischer Form per E-Mail) anzuzeigen. Er wird vom Vorstand bestätigt und ist damit wirksam. Der Mitgliedsbeitrag ist jedoch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen.

Im Todesfall endet die Mitgliedschaft unmittelbar.

In besonders schweren Fällen kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gründe hierfür sind:

- a) Grober Verstoß gegen die Satzung oder die Zwecke des Vereines
- b) Schwere Schädigung des Ansehens der Gesellschaft oder erhebliche Störung der Vereingemeinschaft
- c) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung mit mehr als 12 Monaten Rückstand

Ein Ausschlussverfahren muss vom Vorstand eingeleitet werden. Dem Mitglied wird Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben. Als Schlichtungsstelle fungiert der Ehrensenat. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich, von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet, zugeteilt werden und wird sofort wirksam. Berufungsinstanz ist die nächste Mitgliederversammlung.

Erhaltenes Vereinseigentum ist vom ehemaligen Mitglied (oder den Hinterbliebenen) in allen o.a. Fällen innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 4 Ehrenmitglieder und Ehrensensatoren

Zu Ehrenmitgliedern können nur Mitglieder und Personen ernannt werden, die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung des Vereins oder des Karnevals verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Das alleinige Vorschlagsrecht zur Aufnahme in den Ehrensensat obliegt den amtierenden Ehrensensatoren.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch einen Versammlungsbeschluss in der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Beiträge und die Zahlungsweise beschließen. Details werden in einer getrennten Beitragsordnung benannt.

§ 6 Einnahmen

Einnahmen des Vereins, gleich welcher Art, fließen ausnahmslos der Vereinskasse zu. Hieraus werden die Ausgaben bestritten.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie weiteren Vorstandsmitgliedern:

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. Vorsitzende/r und 2. Vorsitzende/r und dem/der Geschäftsführer/in.

Der weitere Vorstand besteht aus:

1. und 2. Schatzmeister/in, 2 Beisitzer/innen, einer/einem Vertreter/in der abteilungslosen Mitglieder und den amtierenden Abteilungsleiter/innen. Außerdem kann der Vorstand jederzeit bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder berufen und ihnen auch nach interner Abstimmung volles Stimmrecht einräumen.

Der Verein wird nach außen durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzende/n bestimmt der geschäftsführende Vorstand aus seinen Reihen die Stellvertretung im Vereinsvorsitz für die Dauer der Verhinderung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so erfolgt die Nachwahl durch den verbleibenden Vorstand bzw. die betroffene Abteilung. Scheidet der/die 1. Vorsitzende/r aus, so erfolgt eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben jederzeit Ausschüsse bilden, deren Arbeitsbereiche im Besonderen festgelegt werden. Der Vorstand trifft sich bei Bedarf zu einer Arbeitssitzung, auf der alle anliegenden Themen behandelt werden. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Verlauf der Vorstandssitzung wird protokolliert.

Der Vorstand (bis auf die Abteilungsleiter/innen und dem/der Vertreter/in der abteilungslosen Mitglieder) wird für die Amtsdauer von zwei Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt. Immer im Wechsel werden in ungeraden Jahren gewählt: 1. Vorsitzende/r, 1. Geschäftsführer/in, 1. Schatzmeister/in, zwei Beisitzer/innen. In geraden Jahren werden gewählt: 2. Vorsitzende/r, 2. Schatzmeister/in.

Die Abteilungsleiter/innen im Vorstand werden jedes Jahr von ihren Abteilungen vor der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Der/die Vertreter/in der abteilungslosen Mitglieder wird auch jedes Jahr (spätestens auf der Mitgliederversammlung) von den abteilungslosen Mitgliedern gewählt. Für die Programmgestaltung werden vom Vorstand ein Präsident und/oder eine Präsidentin ernannt. Der/m Präsidenten/in kann ggf. ein/e Literat/in als Hilfe zur Seite gestellt werden. Der/die Präsident/in und der/die Literat/in werden bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 8 Geschäftsjahr und Mitgliederversammlung

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Der Vorstand beruft alljährlich, bis spätestens zum Ende des 2. Quartals nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein. Zu dieser müssen die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich per Brief oder in elektronischer Form (E-Mail), unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Bei Satzungsänderungen sind die Entwürfe schriftlich beizufügen. Anträge auf zusätzliche Tagesordnungspunkte sind von den Mitgliedern bis spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die später als fünf Tage vor dem Versammlungstermin gestellt wurden oder solche Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die/Der Vorsitzende leitet die Versammlung, über deren Verlauf ein Protokoll geführt wird, welches von der/dem Protokollführer/in der Versammlung und der/dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Zur Beschlussfassung ist jeweils die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das Protokoll der jeweils letzten Mitgliederversammlung wird auf der folgenden Mitgliederversammlung vorgelegt.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die bezüglich der Beschlussfassung die Rechte einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat.

Von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung werden im Jahresrhythmus mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die volljährig sein müssen und kein Vorstandsamt bekleiden dürfen, gewählt. Zum Abschluss des Geschäftsjahres hat die/der Schatzmeister/in einen Jahresabschluss zu erstellen und den Kassenprüfern/innen vorzulegen. Das Prüfungsergebnis teilen die Kassenprüfer/innen auf der Mitgliederversammlung mit. Die Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist für maximal zwei aufeinander folgende Wahlperioden zulässig.

§ 9 Änderungen der Satzung

Eine Änderung dieser Vereinssatzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadtverwaltung in 53840 Troisdorf, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Karnevalsbrauchtums in der Stadt Troisdorf zu verwenden ist.

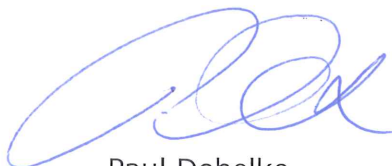
§ 11 Gültigkeit

Mit dieser Fassung werden alle sonstigen Verordnungen ungültig. Diese Satzung tritt frühestens nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Troisdorf – Oberlar, den 24. September 2021
Neufassung der Satzung



Dieter Scheiderich
1. Vorsitzender



Paul Dobelke
2. Vorsitzender



Alexander Rott
2. Vorsitzender